

Satzung über das Erheben von Straßenausbaubeiträgen für die Fußgängergeschäftsstraße Nordplatz (SAB-Nordplatz) der Stadt Eisenach vom 20.06.2003

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), und des § 6 Abs. 5 der Satzung über das Erheben von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Eisenach vom 06.11. 1995 (Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 22 v. 16.11.1995 u. Nr. 11/96 v. 04.07.1996), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 30.08.2002 (Thüringer Allgemeine Nr. 208 v. 06.09.2002, Eisenacher Presse – Thüringische Landeszeitung Nr. 208 v. 06.09.2002), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 23.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Fußgängergeschäftsstraße Nordplatz. Der Geltungsbereich ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1000) mit gestrichelter schwarzer Linie gekennzeichnet. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieser Kennzeichnung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragserhebung

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Fußgängergeschäftsstraße Nordplatz und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sowie den Besitzern im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG der erschlossenen Grundstücke erwachsenen besonderen Vorteile erhebt die Stadt Eisenach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu der Erschließungsanlage im Geltungsbereich dieser Satzung gehören alle Bestandteile, die der Funktion dieser Anlage zu dienen bestimmt und geeignet sind, insbesondere die verkehrsberuhigte Mischfläche, die Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung und das Straßenbegleitgrün.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen bei laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und bei Baumaßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikel 233 § 4 des EGBGB, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

(4) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder in Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand insbesondere für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die verkehrsberuhigte Mischfläche mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
6. die unselbstständigen Grünanlagen bzw. das Straßenbegleitgrün,
7. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 6

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Mischverkehrsfläche	45 %
Straßenbeleuchtung	45 %
Straßenentwässerung	45 %
Straßenbegleitgrün	45 %

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der gemäß §§ 5 und 6 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach Absätzen 3 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht; dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(4) Für die Grundstücke nach Absatz 1 und 2 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (bei Steildächern Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt, um 0,3 erhöht.

(7) Grundstücke, die an Erschließungsanlagen liegen, für welche nach der Satzung über das Erheben von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Eisenach vom 06.11.1995 Beiträge erhoben werden können, werden mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.

(8) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 7) gilt nicht für die in Abs. 6 bezeichneten Grundstücke.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 10
In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 20.06.2003
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 145 v. 25.06.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 145 v. 25.06.2003), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.05.2003, in Kraft getreten am 10.07.2003